

1. Dezember 1916 verfallene Darlehensforderung im Betrage von 3000 Fr. eine Betreibung gegen die Rekurrentin Frau Wilhelmine Bösiger, Wirtin zur Krone in Aarberg, einleiten. Der Zahlungsbefehl wurde der Rekurrentin am 23. Juni 1917 vom Betreibungsamt Aarberg zugestellt.

B. — Die Rekurrentin erhob hierauf Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung des Zahlungsbefehls.

Sie machte geltend: Wie sie erfahren habe, sei die Betreibung ohne Wissen des Gläubigers eingeleitet worden. Habegger habe ihr ausdrücklich erklärt, dass er mit der Betreibung nicht einverstanden sei. Der Beirat dürfe nur solche Rechtshandlungen vornehmen, die zur Erhaltung des Vermögens notwendig seien. Er habe daher nur den Eingang der Zinsen zu überwachen. Ohne Einwilligung der unter Beistandschaft gestellten Person könne er keine Betreibung anheben.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern wies die Beschwerde durch Entscheid vom 6. August 1917 mit folgender Begründung ab: Das Rechtsmittel der Beschwerde sei gegeben, weil die Betreibung nur wegen mangelnder Bevollmächtigung des Gläubigervertreeters angefochten werde (JÄGER, Komm. Art. 67 N. 5). Der Beirat bedürfe einer Einwilligung oder Ermächtigung des Vertretenen nach Art. 419 ZGB nur dann, wenn seine Verfügungen über die ordentliche Verwaltung hinausgehen. Die Vermögensverwaltung des Beirates habe grundsätzlich den gleichen Inhalt wie diejenige eines Vormundes nach Art. 413 ZGB (EGGER, Komm. z. ZGB Art. 419 N. 3b): Zu den Regeln einer sorgfältigen Verwaltung gehöre ohne Zweifel auch die Eintreibung einer fälligen Forderung. Eine derartige Massnahme gehe nicht über die der Verwaltung nach Art. 419 ZGB gezogene Schranke, die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens, hinaus.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 7. September 1917 unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Sie führt noch aus: Art. 413 ZGB finde keine Anwendung; nur die Bestimmungen der Art. 392-397 und 417-419 ZGB seien anwendbar. Die unter Beistandschaft gestellte Person habe eine gewisse Freiheit in der Vermögensverwaltung und sei bloss bei bestimmten Rechtshandlungen an die Mitwirkung des Beirates gebunden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Dem Gläubiger Habegger ist unbestrittenermassen die Verwaltung seines Vermögens entzogen. Er hat daher nicht mehr das Recht, selbständige Handlungen vorzunehmen, welche zu dieser Verwaltung gehören, sondern kann lediglich über die Einkünfte frei verfügen. Nun bildet die Einziehung fälliger, zum Kapital gehöriger Forderungen unzweifelhaft einen Akt der Vermögensverwaltung. Der Beirat des Habegger ist demnach befugt, auch gegen dessen Willen für solche Forderungen die Betreibung durchzuführen, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

47. Entscheid vom 18. September 1917 i. S. Wiederkehr.

Pflicht zur Kostensicherung im Betreibungsstundungsverfahren.

A. — Nachdem der Rekurrent G. A. Wiederkehr in Zürich ein Gesuch um Gewährung der allgemeinen Betreibungsstundung gestellt hatte, forderte ihn der Präsident der Nachlassbehörde durch Verfügung vom 16. Juli 1917 auf, binnen einer bestimmten Frist für die « Kosten der Aufnahme eines Güterverzeichnisses sowie allfälliger

weiterer Erhebungen » eine Barkaution von 80 Fr. und für « die allfällig entstehenden Publikationskosten » eine Barkaution von 100 Fr. zu leisten, unter der Androhung, dass sonst das Gesuch von der Hand gewiesen werde. Der Rekurrent kam jedoch dieser Aufforderung nicht nach, sondern erklärte, er sei nicht imstande, die Kaution zu leisten, und ersuchte um Gewährung des Armenrechts.

Durch Beschluss vom 7. August 1917 wies darauf das Bezirksgericht Zürich III. Abteilung als Nachlassbehörde das Gesuch des Rekurrenten von der Hand.

B. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 31. August 1917 unter Erneuerung seines Gesuches an das Bundesgericht weitergezogen.

Er führt aus, die Kaution sei unverhältnismässig hoch und nicht absolut nötig, eine solche Kautionsauflage mache die Wohltat der Betreibungsstundung für « Minderbemittelte » illusorisch. Eventuell ersucht der Rekurrent um Ansetzung einer neuen Frist für die Leistung der Kaution.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Art. 19 der Betreibungsstundungsverordnung vom 16. Dezember 1916 gibt den Nachlassbehörden das Recht, im Betreibungsstundungsverfahren den Parteien die Kosten aufzulegen. Es besteht keine bundesrechtliche Bestimmung, die die Parteien unter gewissen Voraussetzungen von der Pflicht zur Kostentragung befreite. Die Vorinstanz hat daher eidgenössisches Recht nicht verletzt, indem sie dem Rekurrenten das Armenrecht verweigerte. Ob dieser nach k a n t o n a l e m Recht die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Kosten beanspruchen konnte, kann das Bundesgericht nicht prüfen.

2. — Darüber, ob die Nachlassbehörden im Betreibungsverfahren Sicherheitsleistung für die Kosten verlangen dürfen, enthält die Verordnung vom 16. Dezember 1916 keine ausdrückliche Bestimmung. Indessen ergibt

sich aus Art. 19 BStV, dass die allgemeinen Grundsätze des Gebührentarifs im genannten Verfahren entsprechende Anwendung finden sollen, und nun liegt diesem Tarif, wie überhaupt dem Betreibungsrecht, der Gedanke zu Grunde, dass die Kosten des Verfahrens jeweilen auf Verlangen der in Frage stehenden Behörde sichergestellt werden müssen. Art. 68 SchKG spricht diesen Grundsatz für das Betreibungsverfahren aus und die Art. 169, 230 und 231 SchKG erklären ihn im Konkursverfahren für anwendbar. Ferner zeigt Art. 34 des Gebührentarifs, dass der erwähnte Grundsatz auch für die Gebühren des Richteramts in Betreibungs- und Konkursachen gilt. Endlich ist er in Art. 24 der Hotelierschutzverordnung für das Hotelstundungsverfahren ausdrücklich aufgestellt. Daraus, dass eine ähnliche Bestimmung in der Betreibungsverordnung fehlt, ist nicht zu schliessen, dass die Anwendung des Grundsatzes der Sicherheitsleistung für die Kosten im Betreibungsstundungsverfahren ausgeschlossen werden wollte; denn es lässt sich kein plausibler Grund finden, der eine solche Verschiedenheit zwischen dem Rechte des Hotel- und des Betreibungsstundungsverfahrens rechtfertigte.

War die Vorinstanz somit nach eidgenössischem Rechte berechtigt, vom Rekurrenten einen Kostenvorschuss zu verlangen, so hat sie nicht Bundesrecht verletzt, indem sie es ablehnte, auf das Stundungsgesuch einzutreten, nachdem der Rekurrent erklärt hatte, er könne die Kaution nicht leisten (vergl. Art. 68 Satz 3 SchKG).

Ob die Höhe der verlangten Kaution angemessen sei, kann das Bundesgericht nicht nachprüfen. Dafür, dass sie übertrieben hoch festgesetzt worden wäre, um die Beurteilung des Gesuches zu vermeiden, liegt kein Anhaltspunkt vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t:

Der Rekurs wird abgewiesen.